Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 212.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 31 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 10 Nivose IX.

Anzeige.

Von dem 3ten Quartal des Neuen schweizerischen Republikaners sind ungefähr 200 Exemplare abgesezt. Der Ertrag derselben reicht nicht hin, die Druckkosten zu bezahlen, und es kömmt bey diesem Quartal für die Unternehmer ein Verlust von einigen hundert Franken heraus.

Wenn deßnahen diese durchaus einzige Sammlung von Aktenstücken und Beyträgen zur helvetischen Tagesgeschichte nicht mit diesem Quartal aufhören, sondern wie es der, an die Unternehmer von den zahlreichern Lesern als Käufern dieses Blattes lebhaft geäusserte Wunsch verlangt, fortgesezt werden soll, so sind 100 neue Abnehmer nothwendig.

Wenn sich diese bis zum 15. Januar 1801 finden, so wird alsdann die Fortsetzung nicht ausbleiben.

Sie sind ersucht sich direkte bey dem Verleger des Blattes, B. J. A. Ochs in Bern zu melden. Sollte die Fortsetzung nicht zu Stande kommen, so wird den Pränumeranten ihr Geld zurückgestellt werden.

Bern, 23. Dec. 1800.

J. A. Ochs.

Gesetzgebender Rath, 4. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschl. des Berichts der Crim. Gesetzg. Comißion über die Competenz der Distr. Ger. in Criminalfällen.)

3. Man muß sich ferner nicht bergen, daß wenn man Cantonsgerichten die Untersuchung aller Verbrechen beylegt, man ihnen eine Last aufbürden würde, welche viele von ihnen unmöglich tragen könnten. Die Erfahrung, die wir täglich haben, ist ein Beweis unserer Behauptung. Wie häufig klagt man nicht über den langsamen Gang unserer Gerichte? Wie viele Angeklagte haben nicht ihre Besorgnisse und Leiden, Wochen, Monate, Jahre lang verlängern gesehen, einzig aus dem Grunde, weil die Richter nicht Muße hatten, sie anzuhören? Und doch sollte man noch daran denken, die Beschäftigungen der Appellationsgerichte zu verdoppeln, und ihnen aufzutragen, alle Verbrechen zu untersuchen! Diese Betrachtungen beantworten alles: Unfähigkeit einer kleinen Anzahl von Distriktsgerichten; Unförmlichkeit einiger von ihnen vollführten Prozeduren; Kosten, denn sogar hier hat man von Geld gesprochen. Wir sagen, daß diese Thatsachen alle Einwendungen heben; nicht, daß wir nicht überzeugt seyen, daß große Abänderungen in der Organisation der Rechtspflege nöthig seyen, sondern weil sie wenigstens beweisen, daß das vorgeschlagene Mittel weit entfernt sey, seinem Endzweck zu entsprechen.

4. Endlich, Bürger Gesetzgeber! giebt es nichts gefährlicheres und beunruhigenderes für den Bürger, als diese Unbeständigkeit in der Gesetzgebung, welche immer Unfähigkeit, Unentschlossenheit und Schwäche des Gesetzgebers verräth; auch kann man als Grundsatz annehmen, daß der Gesetzgeber nie zur Umstossung einer gesetzlichen Verfügung stimmen soll, den Fall sichtbarer Nothwendigkeit ausgenommen; das heißt, entweder um ein großes Uebel zu verhüten, oder um eine große Wohlthat zu bewirken.

Durchgehen Sie mit uns die Geschichte der Gesetzgebung über diesen Gegenstand. Die Constitution hatte den Weg bezeichnet, und er wurde in einem grossen Theil von Helvetien befolgt. Der Beschluß des Justizministers führte ein neues System ein. Dieses System des Ministers wurde hernach durch das Gesetz vom 25. Hornung wieder umgestossen, und heute schlägt man Ihnen wieder vor, dieses Gesetz bey Seite zu thun, und auf das zurückzukommen, was der Minister ge-

macht hatte! Und in welch einem Augenblik macht man Ihnen diesen Antrag? Jezt da die Regierung provisorisch ist, da eine mit Ungedult erwartete Constitution in der Untersuchung und Beurtheilung der Verbrechen, jene großen, von allen Freunden der Menschheit so sehnlich gewünschten Reformen bringen soll.

Ihre Commißion ist der Meynung, daß keine Berathung über das Gutachten der Revisionscommißion vom 1ten Wintermonat statt haben könne, bis es um die endliche Organisation der Criminalgerichte zu thun seyn wird.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Munizipalität von Peterlingen verlangt Entschädigung von der Nation, für einen Bürger Savary, dessen Haus im Februar 1798 in Requisition für die Franken gesezt und hernach abgebrannt war, und der nun von der Munizipalität Entschädigung begehrt. Der Rath erklärt, über den Gegenstand nicht eintreten zu können.

Am 5. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 6. Dec.

Präsident: Koch.

Auf den Antrag der Unterrichtscommion wird die Petition der Gemeinde Weggis v. 22. Nov. gegen die Beschlüsse vom die Kirchgemeinden Greppen und Viznau betreffend, ad acta gelegt, indem sie nichts enthält, was von dem gesetzg. Rath nicht bereits bey Abfassung jener Beschlüsse, wäre in Betracht gezogen worden.

Die Discußion über die Sittengerichte wird fortgesezt.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzvorschlag, die Bekanntmachung der Todesurtheile an die Verurtheilten betreffend, nichts zu bemerken habe.

Der Gesetzvorschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben. (S. dasselbe S. 880.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommißion gewiesen:

B. G. Der Vollz. übersendet Ihnen beyliegende, von dem Reg. Statthalter des Cantons Leman eingesandte an Sie gerichtete Adresse der Classen von Lausanne und Morges in Betreff verschiedener Vorrechte, die vormals den Religionslehrern an der französischen Kirche in Bern eigen waren, und die nun nach ihrem Wunsche einige Modifikationen erhalten sollten.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. G. Da der Gesetzvorschlag vom 29. Winterm. über die Einrichtung der Rechtspflege in den 5 obern Distrikten des Cantons Wallis in etwas von denjenigen Verfügungen abweicht, worauf der Vollz. Rath in seiner Botschaft vom 21. Winterm. antragen zu müssen geglaubt hat, so soll er euch bey der Mittheilung seines Befindens die Gründe angeben, welche ihn bey seinem Vorschlage bestimmt haben.

Der 2te Art. verordnet die Aufstellung von 5 Richtern in jedem Distrikt, ohne Zweifel weil die Anzahl von dreyen, die der Vollz. Rath als Minimum so wie jene als Maximum vorgeschlagen hatte, für die Wichtigkeit der einem Distriktsgerichte obliegenden Geschäfte zu gering schien. Allein wenn für alle Distrikte die nemliche Anzahl gefodert wird, so steht zu besorgen, daß in dem einen oder andern derselben die ganze Maßregel unausführbar werde, so schwer hält es, in diesen Gegenden brauchbare und zugleich zur Anstellung bereitwillige Männer zu finden. Auch würde sich der Vollz. Rath aus eben dem Beweggrund, der Euch B. G. bey diesen Abänderungen geleitet haben mag, immer bemühen, die Gerichte aus 5 Gliedern zusammen zusetzen; nur wünschte er da, wo die Sache unübersteigliche Schwierigkeiten antreffen dürfte und die Zahl von 3 Richtern für die Localbedürfnisse hinreichend schiene, sich auf dieselben beschränken zu können. Er glaubt um so viel eher neuerdings darauf antragen zu müssen, da es hier um keine bleibende Einrichtung zu thun ist, und jede Organisation der Rechtspflege in diesem Lande sobald wie sie wirklich zu Stande kömmt, dem gegenwärtigen Zustande von Unordnung und Zerrüttung doch weit vorzuziehen ist. Auch darf nicht unbemerkt bleiben, daß dieser Zweig der öffentlichen Administration ehmals in den Händen von nur wenigen Beamten war.

Durch den 6. Art. wird die Competenz des einzelnen Richters in Civilfällen auf sechszehn Franken bestimmt statt 48 Fr., die der Vollz. Rath vorgeschlagen hatte. Seine Absicht dabey gieng dahin, die Zusammenberuffung der Distriktsgerichte seltener und hiedurch diese Stellen annehmbarer zu machen, zugleich auch die Kostspieligkeit des Prozeßgangrs, die den Einwohnern dieser Gegenden eben so ungewöhnlich als lästig ist, zu vermindern. Wenn aber bey der heruntergesezten Competenz der Gemeindsrichter die angeführten Zwecke nur zum Theile erreicht werden können, so muß der Vollz. Rath nothwendig wünschen, dieselbe, wenn

nicht auf dem von ihm vorgeschlagenen Fuße, doch wenigstens auf 32 Fr. bestimmt zu sehen.

In dem nemlichen Art. wird die Competenzbestimmung für correctionelle Fälle in Rücksicht der Gefängnißstraffe vermißt, indem dieselbe nur für Geldbußen angegeben ist. Da indessen die leztern öfters durch die erstern ersezt werden müssen, so scheint es angemessen, dem einzelnen Richter die Competenz zu einer Gefängnißstraffe von zweymal vier und zwanzig Stunden einzuräumen.

Der Gesetzvorschlag wird hierauf in neue Berathung genommen und hernach mit der Abänderung zum Gesetze erhoben, daß es im 2ten Art. statt fünf Richter heissen soll, drey oder fünf. (S. dasselbe S. 865.)

Folgende Botschaft wird verlesen und der darin verlangte Credit sogleich bewilligt:

B. G. Der Credit, welchen Sie der Vollz. Gewalt für das Ministerium der Künste und Wissenschaften unterm 16. Aug. 1800 zur Bestreitung der Reparationskosten an öffentlichen Gebäuden in allen Gegenden Helvetiens bewilligt haben, findet sich zufolge eines uns von diesem Ministerium vorgelegten Verzeichnisses über dessen Verwendung, und der sparsamsten Einrichtung und Vertheilung ungeachtet, mehr als erschöpft; da der Vortheil der Republik gebietet, daß dem Verfall der öffentlichen Gebäude durch Bestreitung der dringendsten Reparationskosten vorgebogen werde, damit der Staat durch Vernachläßigung derselben nicht in weit grössern Schaden erwachse, und wirklich dergleichen Bauten vorliegen, die für eben so unaufschiebbar als nothwendig anerkannt sind, so sieht sich der Vollz. Rath genöthigt, Sie um einen neuen Credit von 20000 Fr. für die Ausgaben des Nationalbauwesens zu ersuchen und Ihnen die baldige Bewilligung desselben mit Dringlichkeit zu empfehlen.

(Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

5.

Bericht der Finanzcommißion über die Ausführung des neuen Finanzplans, vom 8. November.

Bürger Gesetzgeber! Der Vollz. Rath fodert in seinem Entwurf eines neuen Finanzsystems, daß ihm die Bestimmung der Mittel zu seiner Ausführung überlassen werden.

Schon die Sache an sich selbst ist ziemlich natürlich, indem die vollziehende Gewalt ganz eigentlich zur Ausführung der Gesetze und Verfügungen der Gesetzgebung aufgestellt ist: Würde sich diese leztere auch noch anmassen, die Mittel und die Art der Ausführung zu bestimmen, so würde die vollziehende Gewalt zum blossen Unterbeamten der Gesetzgebung herabsinken, und keine Trennung der Gewalten mehr statt haben.

Besonders aber zeigt die Erfahrung, welche wir in Rücksicht der Ausführung des vorigen Finanzsystems vor uns haben, daß es für eine mit den Vollziehungsmaßregeln, im Ganzen genommen, unbekannte Gesetzgebung, eine zu schwierige Sache ist, auch noch durch Gesetze die Ausführungsmittel und Maßregeln bestimmen zu wollen, und also ist es gewiß auch aus diesem Gesichtspunkte, nicht unweise, zum Versuch, nach einer mißlungenen Probe, einen andern Weg einzuschlagen, und also der Vollziehung diese Bestimmungen zu überlassen, und sie so in Stand zu setzen, über dieses ganze Geschäft verantwortlich seyn zu können.

Um Sie aber Bürger Gesetzgeber in den Stand zu setzen, wenigstens die allgemeinern Mittel zu kennen, welche die Vollziehung zur Betreibung ihres neuen Finanzsystems anwenden zu müssen glaubt, hat Ihre staatswirthschaftliche Commißion auch hierüber Erkundigungen eingezogen, und sie hat daher die Ehre Ihnen folgende Hauptzüge des Systems der Abgabenbeziehung der Vollziehung, mitzutheilen:

1. In jedem Canton ist ein Obereinnehmer, der am Hauptorte wohnen muß: Er besorgt unter Aufsicht der Verwaltungskammer alles, was die Staatseinkünfte in seinem Canton betrift: Er muß alle Monate Rechnung dem Finanzminister und dem Nationalschatzamte ablegen. Er wird von der Vollziehung, auf den Vorschlag des Finanzministers ernannt, und leistet Bürgschaft in die Archive der Verwaltungskammer. Er bezieht 1 1/2 p. Ct. von allen eingegangenen Abgaben-Geldern seines Cantons; muß aber dagegen die Unkosten seines Bureau's, die gedrukten Tabellen und Register abgerechnet, selbst bestreiten.

2. In jedem Cantons-Hauptort ist eine Cassa mit zwey Schlüsseln, der eine in Händen der Verwaltungskammer, der andere des Obereinnehmers: Alles enthobene Geld wird in diese Cassa gelegt, und der Obereinnehmer darf nicht über 1500 Fr. in Händen behalten. Ueber diese bey der Verwaltungskammer deponirte Cassa